

## **weitere Aufgabenfelder sind**

### **Ankündigung einer Verkaufsveranstaltung als Wanderlager (§ 56a GewO)**

Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der Behörde anzuzeigen, wenn durch öffentliche Ankündigung auf die Veranstaltung hingewiesen werden soll. Hierbei sind Art der Ware oder Dienstleistung und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Das Wanderlager darf nur durch den Veranstalter geleitet werden. Die Behörde kann die Veranstaltung untersagen, wenn die Anzeige nicht den oben genannten Vorschriften entspricht.

### **Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten (§ 69 GewO)**

Die Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können Volksfeste, Groß-/Wochen-/Spezial- und Jahrmärkte, Messen und Ausstellungen für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer festgesetzt werden, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Wird eine festgesetzte Messe, Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Beantragung mitzubringen sind Antrag, Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Lageplan (bei Durchführung im Freien), Ausstellungsplan, Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren und ein Verzeichnis über die Aussteller oder Anbieter.

### **Kontrolle und Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes**

Das sächsische Ladenöffnungsrecht regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen über gewerblich verkaufte Waren. Nur Gewerbetreibende sind zur Einhaltung des Ladenöffnungsgesetzes verpflichtet. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer regionaler Anlässe Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung für ihr gesamtes Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes durch Rechtsverordnung erlauben. Diese Möglichkeit besteht nicht für Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag) fällt. Verkaufsstellen und sonstige Verkaufsstände können grundsätzlich montags bis sonnabends zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr geöffnet werden. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich.

### **Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)**

Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte nur aufstellen, wenn ihm die Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellort den Durchführungsvorschriften entspricht.